



Deloitte.

German Desk Report

Juni 2016

Deloitte Tschechische Republik - German Desk

- **CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen**
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen

Wir möchten Ihnen gerne ein Projekt vorstellen, an dem derzeit Deloitte als Consulting-Partner mit der Deutsch-Tschechischen Industrie und Handelskammer zusammenarbeitet. Es handelt sich um einen Wettbewerb mit dem Ziel, bereits auf dem Markt agierende führende Unternehmen mit kreativen Innovatoren zusammenzubringen. Technisch orientierte Start-Ups, innovative Unternehmen und Studenten werden an der Lösung von sechs Aufgaben teilnehmen, die von Unternehmen gestellt werden, die in Ihren Branchen führend sind. Hierbei haben sie die Möglichkeit, nicht nur das Preisgeld von 3.000 Euro zu gewinnen, sondern auch wertvolle Kontakte und Erfahrungen zu sammeln, die ihnen zum weiteren Wachstum und Entwicklung verhelfen. Deloitte ist Mitglied der Jury, die die Gewinner in einzelnen Kategorien auswählt.

Diesem Projekt haben wir uns angeschlossen, um auf Grundlage unserer Erfahrung und Expertise neuen Ideen zu einem effektiven Einstieg in den Markt zu verhelfen. Daher haben wir uns entschieden, den Gewinnern in jeder Kategorie unsere Dienstleistungen in bestimmtem Umfang kostenfrei anzubieten und damit ihre Zukunft bestmöglich zu unterstützen. Die Gewinner können aus unseren Consultingdienstleistungen individuell und branchenspezifisch auswählen. Speziell haben wir für sie folgende Dienstleistungen in folgenden Bereichen vorgesehen: Business-Case-Optimierung, Schutz des geistigen Eigentums, Outsourcing-Strategien, Digitalisierungsstrategie, Wahl der geeigneten Rechtsform und steuerlichen Struktur, Rechnungslegung und Beratung zu öffentlichen Fördergeldern.

Für mehr Informationen zum Wettbewerb, den einzelnen Aufgaben und dem Engagement von Deloitte klicken Sie bitte hier:

<http://www.connect-visions-to-solutions.com/home>

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- **Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik**
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik

Zuschuss für die Unterstützung der Arbeitnehmersausbildung

Arbeitgeber können erneut Zuschüsse für die Unterstützung der Ausbildung von Arbeitnehmern beanspruchen. Dem Arbeitsamt stehen fast 3,5 Milliarden CZK zur Verfügung, die das Amt mittels des Arbeitsprogramms Beschäftigung unter diejenigen Arbeitgeber verteilen kann, die sich entscheiden, in die Bildung ihrer Arbeitnehmer zu investieren. Das Projekt „Die Unterstützung der Fachausbildung der Arbeitnehmer II“ (POVEZ II) wird bis zum 30. November 2020 laufen. Das Ziel des Projektes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Qualifikation der Arbeitskräfte zu erhöhen und zu erweitern, um das Tätigkeitsvolumen von Unternehmen zu steigern. Das Projekt POVEZ II soll vor allem Arbeitgeber dazu motivieren, in die Bildung ihrer Arbeitnehmer zu investieren. Der Zweck ist die Erweiterung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten der bestehenden sowie der künftigen Arbeitnehmer.

An dem Programm können die Arbeitgeber mittels ihrer Arbeitnehmer im Einklang mit dem § 7 des Arbeitsgesetzbuchs teilnehmen, einschließlich nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen, Selbständiger (auch Selbständiger ohne Arbeitnehmer) und neu entstandener Unternehmen. Von dem Programm sind andererseits die Arbeitgeber ausgeschlossen, die ihren Sitz in der Hauptstadt Prag haben, Antragsteller, denen keine Zuschüsse im Rahmen der aktiven Beschäftigungspolitik gewährt werden können, und diejenigen, die bereits eine Subvention aus öffentlichen Mitteln zum selben Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Arbeitgeber können Anträge auf finanzielle Unterstützung seit 31. März 2016 stellen, wobei über die Zuerkennung des Zuschusses und dessen Höhe die jeweilige regionale Zweigstelle des Arbeitsamtes entscheidet. Der Zuschuss kann sich auf bis zu 85 % der tatsächlich angefallenen Kosten belaufen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet unter anderem auch die Tatsache, ob die zu gewährende Unterstützung die Lage am Arbeitsmarkt verbessern kann und ob sie einen positiven Einfluss auf den Arbeitnehmer als solchen haben wird. Die Arbeitgeber können eine Unterstützung von bis zu 500 Tausend CZK pro Monat erhalten, wobei die gesamte Unterstützung sechs Millionen Kronen pro Jahr nicht überschreiten darf.

Aktuell ist das Programm POVEZ II auf die Unterstützung der Bildung von Arbeitnehmern im Alter von über 54 Jahren gerichtet. Im Gegensatz zu anderen Bewerbern sind diese punktuell begünstigt. Gerade diese Arbeitnehmer sind nämlich am meisten von langzeitiger Arbeitslosigkeit bedroht, und das Interesse an der Erweiterung ihrer Qualifikation ist somit groß.



German Desk Report

Juni 2016

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- **Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik**
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Pendlerbeitrag

Des Weiteren erweitert das Arbeitsamt die Instrumente und Maßnahmen aktiver Beschäftigungspolitik um den Beitrag zur Unterstützung regionaler Mobilität. Seit April 2016 können diesen Zuschuss diejenigen Bewerber beantragen, die in einer anderen Gemeinde beschäftigt sind als der, in der sie ihren Wohnsitz haben. Im Rahmen des Pilotprojekts wird das Arbeitsamt diesen Zuschuss in fünf Regionen gewähren – in den Regionen Ústí nad Labem, Olomouc und Karlsbad, und in der Südmährischen und Mährisch-Schlesischen Region.

Der Beitrag wird vor allem zum Zwecke der Erhöhung der Beschäftigungschancen von Bewerbern gewährt, die beim Arbeitsamt langfristig gemeldet sind. Den Zuschuss können somit diejenigen Bewerber beantragen, die beim Arbeitsamt länger als 12 Monate registriert sind. Einen Antrag können auch die Bewerber stellen, die über einen kürzeren Zeitraum registriert sind, wenn sie ihre Arbeitsstelle wegen einer Massenentlassung verloren haben oder verlieren werden. Eine weitere Bedingung ist der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags oder eines befristeten Arbeitsvertrags für einen Zeitraum von über 12 Monaten. Im Arbeitsvertrag muss auch der konkrete Arbeitsort samt Anschrift angegeben werden.

Der Beitrag wird sich auf 1000 bis 3500 CZK pro Monat belaufen, je nach der Entfernung vom Arbeitsort, wobei diese Entfernung mehr als 10 Kilometer betragen muss. Eine Ausnahme stellen die Fälle dar, in denen zwischen dem Arbeitsort und dem Wohnort des Bewerbers keine regelmäßige ÖPNV-Verbindung besteht. Der Anspruch auf den Beitrag für den jeweiligen Monat wird vom Arbeitsamt nach Kriterien wie Anwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz und Höhe seines Bruttogehalts, die vom Arbeitnehmer anhand der Lohnstreifen nachzuweisen ist, beurteilt.

Mit Ausnahme der Mährisch-Schlesischen Region wird kein Beitrag für das Pendeln ins Ausland und in Fällen, in denen der Arbeitnehmer im jeweiligen Monat den volkswirtschaftlichen Durchschnittslohn für das 1. bis 3. Quartal des Vorjahres überschreitet, gewährt.

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- **Veröffentlichung des Jahresabschlusses**
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Im heutigen Artikel werden wir uns detailliert der Veröffentlichung von Informationen im Rahmen der Buchhaltung widmen. In diesem Bereich kam es zu einigen Änderungen sowohl im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 221/2015 Slg., das das Gesetz Nr. 563/1991 Slg., Buchführungsgesetz (weiterhin nur die „Novelle des Buchführungsgesetzes“) novellierte und seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, als auch im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 304/2013 Slg., über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen (weiterhin nur das „Registergesetz“), das bereits seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist.

Wer ist verpflichtet, Buchhaltungsinformationen zu veröffentlichen?

Die Art und Weise der Veröffentlichung von Buchhaltungsinformationen wird im §21a) des Buchführungsgesetzes geregelt. Die Novelle des Buchführungsgesetzes, die seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, reagierte auf das neue Registergesetz, das den Begriff „öffentliches Register juristischer und natürlicher Personen“, unter dem sich nebst Handelsregister auch weitere Register verstehen, einführte.

Bis zum Ende des Jahres 2015 bezog sich die Pflicht, den Jahresabschluss, ggf. den Jahresbericht, zu veröffentlichen, lediglich auf die Wirtschaftseinheiten, die in das Handelsregister eingetragen werden, oder auf Wirtschaftseinheiten, denen diese Pflicht durch eine außerordentliche Vorschrift auferlegt wird. Die Novelle des Buchführungsgesetzes ersetzte den Begriff „Handelsregister“ mit dem Begriff „öffentliches Register“. Demzufolge bezieht sich die Pflicht, den Jahresabschluss und ggf. auch den Jahresbericht offenzulegen, ab 1. Januar 2016 neuerdings auch auf:

- Vereine,
- Stiftungen,
- Institute,
- Eigentümergemeinschaften,
- gemeinnützige Gesellschaften.

Das öffentliche Register wird vom Registergericht in elektronischer Form geführt.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- **Veröffentlichung des Jahresabschlusses**
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Wie erfolgt die Veröffentlichung?

Wirtschaftseinheiten, die in das öffentliche Register eingetragen werden, veröffentlichen die entsprechenden Dokumente, indem sie diese Dokumente in die Urkundensammlung des öffentlichen Registers (weiterhin nur die „Urkundensammlung“) legen. Die Urkunden werden beim zuständigen Registergericht in elektronischer Form im PDF-Format eingereicht.

Das Buchführungsgesetz räumt eine Ausnahme für einige Wirtschaftseinheiten ein, die den Jahresbericht über die Tschechische Nationalbank zur Urkundensammlung einreichen.

Was wird veröffentlicht?

Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die folgenden Dokumente mittels Hinterlegung in der Urkundensammlung zu veröffentlichen:

- Jahresabschluss (ordentlich, außerordentlich und konsolidiert) oder eine Übersicht über das Vermögen und Verbindlichkeiten (im Falle der einfachen Buchführung),
- Jahresbericht oder ein ähnliches Dokument, wenn dessen Erstellung gemäß dem Buchführungsgesetz oder einer außerordentlichen Rechtsvorschrift erforderlich ist. Das Buchführungsgesetz erfordert im Einklang mit dem §21 die Erstellung eines Jahresberichts bei Wirtschaftseinheiten, die verpflichtet sind, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Bei Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die im Jahre 2016 oder später begannen, gilt Folgendes:

- Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, der Regierung auch einen Zahlungsbericht und einen konsolidierten Zahlungsbericht vorzulegen. Diese Berichte sind lediglich von großen Wirtschaftseinheiten, die in der Rohstoffindustrie und Forstwirtschaft tätig sind, zu erstellen.
- Mikro- und kleine Wirtschaftseinheiten, die der Prüfungspflicht nicht unterliegen, können den Jahresabschluss in verkürztem Umfang aufstellen und müssen die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offenlegen. Ihre Pflicht besteht also lediglich darin, die Bilanz und den Anhang zum Jahresabschluss offenzulegen.

Der Jahresabschluss kann als Bestandteil des Jahresberichts hinterlegt werden.

Dem § 66 c) des Registergerichts zufolge enthält die Urkundensammlung auch den Gewinnverteilungsvorschlag bzw. den Vorschlag zum Verlustausgleich, sowie deren endgültige Fassung (sofern sie nicht Bestandteil des Jahresabschlusses sind).

Die Wirtschaftseinheiten haben den Jahresabschluss in dem Umfang zu veröffentlichen, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde. Durch die Novelle des Buchführungsgesetzes wurde ergänzt, dass diejenigen Wirtschaftseinheiten, bei denen die Pflicht besteht, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, den Jahresabschluss in dem vom Wirtschaftsprüfer geprüften Umfang und Fassung zu veröffentlichen haben.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- **Veröffentlichung des Jahresabschlusses**
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Wann erfolgt die Veröffentlichung?

- a) Die Wirtschaftseinheiten, bei denen die Pflicht, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht, veröffentlichen den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht:
- nachdem diese vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurden,
 - nachdem diese vom dafür zuständigen Organ gebilligt wurden, und
 - innerhalb von 30 Tagen ab der Erfüllung beider obiger Bedingungen (sofern dies durch Sondervorschriften nicht anders bestimmt ist),
 - spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag des zu veröffentlichenden Jahresabschlusses ohne Rücksicht darauf, ob diese buchhalterischen Aufzeichnungen in der obigen Art und Weise gebilligt wurden oder nicht.

Diese Wirtschaftseinheiten sind auch verpflichtet, den Bericht des Wirtschaftsprüfers sowie die Information darüber zu veröffentlichen, ob die zu veröffentlichenden buchhalterischen Aufzeichnungen gegebenenfalls nicht gebilligt wurden. Informationen, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurden, dürfen von der Wirtschaftseinheit nicht in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die den Nutzer in einen Irrtum bezüglich deren Prüfung vom Wirtschaftsprüfer führen könnte.

- b) Die Wirtschaftseinheiten, bei denen die Pflicht, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, nicht besteht, veröffentlichen den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht spätestens innerhalb von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag des zu veröffentlichenden Jahresabschlusses. Angesichts der Unklarheit der Anpassung in der Novelle des Buchführungsgesetzes gibt es auch die Ansicht, dass sich die Verpflichtung, den Jahresabschluss oder den Jahresbericht innerhalb von 30 Tagen ab deren Billigung durch das zuständige Organ zu veröffentlichen, auch auf die Wirtschaftseinheiten bezieht, bei denen die Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, nicht besteht.

In den Übergangsbestimmungen der Novelle des Buchführungsgesetzes (Art. II Punkt 2 und 3) werden Ausnahmen von der oben genannten Frist für Wirtschaftseinheiten angegeben, bei denen die Pflicht, den Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, nicht besteht. Diese Wirtschaftseinheiten veröffentlichen den Jahresabschluss und den Jahresbericht:

- für die Berichtsperiode, die im Jahre 2014 anfang – durch die Hinterlegung in die Urkundensammlung bis spätestens zum 31. März 2016,
- für die Berichtsperiode, die im Jahre 2015 anfang – durch die Hinterlegung in die Urkundensammlung bis spätestens zum 30. November 2017.

In dem Geschäftsjahr, das 2016 anfang, kommt die Wirtschaftseinheit der Rechtsregelung für die Kategorie von Wirtschaftseinheiten und Wirtschaftseinheitsgruppen nach, deren Bedingungen sie zum Bilanzstichtag des direkt vorangehenden Geschäftsjahres erfüllte.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- **Veröffentlichung des Jahresabschlusses**
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Wie sind bestimmte Angaben aus dem Jahresabschluss offenzulegen?

Durch die Novelle kam im Buchführungsgesetz ein neuer Absatz hinzu, der die Situation regelt, in der die Wirtschaftseinheit lediglich bestimmte Informationen aus ihrem Jahresabschluss offenlegt. In diesem Falle gibt die Wirtschaftseinheit an, dass es sich lediglich um ausgewählte Angaben aus dem Jahresabschluss handelt, und die Information darüber, wo der Jahresabschluss hinterlegt wurde. Diesen ausgewählten Angaben wird kein Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beigelegt, sondern es werden lediglich die Art des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss und ein Verweis auf Tatsachen, auf die der Wirtschaftsprüfer besonders hingewiesen hat, angegeben.

Wie sind die Sanktionen für die Pflichtverletzung?

Die Sanktionen für die Verletzung der Pflicht, buchhalterische Aufzeichnungen zu veröffentlichen, werden sowohl vom Buchführungsgesetz als auch vom Registergesetz geregelt.

Das Buchführungsgesetz hält die Verletzung der Pflicht, den Jahresabschluss, den Jahresbericht bzw. den Zahlungsbericht an Regierungen in die Urkundensammlung ordentlich zu hinterlegen, für eine Ordnungswidrigkeit oder ein Verwaltungsdelikt der Wirtschaftseinheit. Die Sanktion blieb auch mit der Novelle des Buchführungsgesetzes unverändert und kann sich im Einklang mit dem § 37 auf bis zu 3 % des Gesamtwerts der Aktiva belaufen. Diese Verwaltungsdelikte werden in erster Instanz vom Finanzamt behandelt.

Das seit dem 1. Januar 2014 wirksame Registergesetz brachte im Vergleich zur ursprünglichen Regelung strengere Sanktionen für die Pflichtverletzung mit sich. Im Einklang mit der Zivilprozessordnung gab es lediglich eine Sanktion, und zwar eine Ordnungsstrafe in Höhe von 20 Tausend CZK.

Sobald die entsprechende Urkunde nicht in der Urkundensammlung hinterlegt ist, fordert dem § 72 Abs. 2 des Registergesetzes zufolge das Registergericht die eingetragene Person auf, diese Urkunde unverzüglich vorzulegen. Folgt die Person der Aufforderung nicht, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Tausend CZK auferlegt werden. Wenn die eingetragene Person jedoch ihrer Pflicht, die geforderten Urkunden vorzulegen, wiederholt nicht nachkommt oder wenn eine solche Pflichtverletzung schwerwiegende Folgen für Dritte hat und daran ein Rechtsinteresse besteht, kann das Registergericht auch ohne Antrag ein Verfahren zur Auflösung und Abwicklung der eingetragenen Person im Einklang mit dem § 105 des Registergesetzes einleiten. In einem solchen Fall weist jedoch das Registergericht die eingetragene Person auf diese Tatsache hin und gewährt ihr eine angemessene Frist, um die Mängel zu beheben.

Dem § 106 Abs. 2 des Registergesetzes zufolge wird davon ausgegangen, dass ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs einer juristischen Person, das seinen Pflichten gemäß § 105 des Registergesetzes nicht nachkommt, gegen die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns verstößt.

Den Schätzungen zufolge seien bis zu fünfzig Prozent der Wirtschaftseinheiten ihren mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zusammenhängenden Pflichten vor dem Inkrafttreten des Registergesetzes nicht nachgekommen. Es wird erwartet, dass strengere Sanktionen und ein geplantes größeres Engagement auf Seiten der Registergerichte und Finanzbehörden in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Situation führen werden.

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- **Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft**
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft

Grundlage eines gemeinsamen Standards für die Meldung von Finanzkonten

Am 6. April trat die Novelle des Gesetzes Nr. 164/2013 Slg., über internationale Zusammenarbeit im Bereich Steuerverwaltung in Kraft, durch die der sog. gemeinsame Meldestandard (weiterhin nur der „CRS“) in das tschechische Rechtsumfeld überführt wird. Der CRS ist eine globale Plattform, im Rahmen derer ein automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten stattfinden soll. Diese Informationen werden von Banken und weiteren Finanzinstituten mit dem Ziel, Steuerhinterziehung zu verhindern, gesammelt und gemeldet.

Das Grundprinzip des CRS ist die Ermittlung von Informationen über Finanzkonten der Steuerausländer (natürlicher Personen und Gesellschaften) und die Versendung dieser Informationen an die entsprechenden Ansässigkeitsstaaten über die örtlichen Finanzinstitute und -behörden. In erster Linie bezieht sich der CRS auf Depositenkonten (laufendes Konto, Sparkonto oder Termingeldkonto) und ferner Wertpapierdepots und Versicherungsverträge mit Kapitalkomponente (Lebensversicherung). Mit der späteren Umsetzung schloss sich die Tschechische Republik den Ländern an, die den CRS als ein globales Konzept anwenden. Im Moment handelt es sich um ca. 50 Länder, einschließlich einer Reihe von Ländern, die als Steueroasen gelten oder galten. Obwohl erwartet wird, dass dieser Standard allmählich in weiteren Ländern angewendet wird, ist es erwähnenswert, dass z. B. Panama seine Absicht, sich dem CRS anzuschließen, vor kurzem wieder aufgab.

Wird Ihr Konto gemeldet?

Die von dem betreffenden Finanzinstitut vorgenommene Kontomeldung wird sich jeweils auf Konten solcher Inhaber beziehen, die in dem Land, in dem das Konto geführt wird, Steuerausländer sind. Wenn also ein Steueransässiger mit Wohnsitz in Tschechien ein Konto bei einer tschechischen Bank eröffnet (oder bereits eines hat), wird dieses Konto der Meldepflicht nicht unterliegen. Doch wenn er ein Konto bei einer Bank in Deutschland (einschließlich deutscher Niederlassungen ausländischer Banken) eröffnet, wird dieses Konto schon der Meldepflicht unterliegen. Das Überprüfungs- und Meldungsverfahren betrifft sowohl Konten, die nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden, als auch Konten, die vor diesem Datum bereits bestanden.

Da die Steueransässigkeit im Rahmen des CRS vorrangig anhand einer eidesstattlichen Versicherung (sowohl von natürlichen Personen als auch Unternehmen) ermittelt wird, ist es nun üblich, dass Banken im Inland sowie im Ausland bei der Eröffnung von Bankkonten nach der Steueransässigkeit fragen, ggf. weitere Dokumente sammeln, die sich auf die Überprüfung der Steueransässigkeit beziehen. Zugleich aktualisieren viele Banken im Rahmen der Einführung dieser Regelung ihre Kundenangaben. Informationen über die Steueransässigkeit werden auch bei bestehenden Kunden bestätigt.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- **Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft**
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Wie wird mit den Angaben umgegangen?

Die Absicht der OECD bei der Durchsetzung des CRS ist es, eine im wahren Sinne des Wortes weltweite Plattform einzuführen. Obwohl zur Vollendung dieser Absicht neben den ca. 50 ersten Teilnehmern noch der Beitritt weiterer Länder zum CRS nötig sein wird, sollte der CRS ein weiteres Instrument gegen die weltweiten Praktiken der Steuermanipulation vor allem mittels der Benutzung grenzüberschreitender Strukturen darstellen. Zu den Angaben, die im Zusammenhang mit den Konten von Steuerausländern in den jeweiligen Ländern gemäß dem CRS zu melden sind (und nachfolgend also dem entsprechenden Finanzamt zugänglich sein werden), zählen: Identifikationsangaben des Kontoinhabers, Staat bzw. Staaten der Steueransässigkeit, Kontonummer, Kontostand zum letzten Tag des entsprechenden Kalenderjahres und Bruttozinsen bzw. sonstige Einnahmen, die dem Kontoinhaber ausgezahlt oder diesem Konto im betreffenden Jahr gutgeschrieben wurden.

Im Rahmen der Meldungen seitens Gesellschaften können diese Angaben, wenn es sich um eine sogenannte passive Gesellschaft handelt, auch in Bezug auf die tatsächlichen Inhaber der Gesellschaft gemeldet werden. In einem solchen Fall wird also das Finanzinstitut in erforderlicher Art und Weise und im angegebenen Umfang nicht nur steuerlich nichtansässige Gesellschaften, sondern auch passive Gesellschaften, deren tatsächliche Inhaber keine Steueransässigen des betreffenden Landes sind, melden. Ein Beispiel für eine passive Gesellschaft ist eine Beteiligungsgesellschaft, die die meisten Einnahmen aus Dividenden und Zinsen erwirtschaftet. Wenn also zum Beispiel eine tschechische natürliche Person eine solche Beteiligungsgesellschaft (deren tatsächliche Inhaberin diese natürliche Person ist) in Luxemburg hat, wird die luxemburgische Bank, bei der das Finanzkonto dieser Beteiligungsgesellschaft geführt wird, verpflichtet, dieses Konto und Informationen über dieses Konto im Kontext des tatsächlichen Inhabers der Gesellschaft der örtlichen Steuerverwaltung zu melden, die diese Angaben anschließend an die tschechischen Finanzbehörden weiterleitet.

Ohne Rücksicht darauf, dass das entsprechende Gesetz erst vor kurzem in Kraft getreten ist, werden die ersten Meldungen im Rahmen des CRS-Standards bis zum 30. Juni 2017 für das ganze Jahr 2016 erfolgen.

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- **Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?**
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?

Das Abgeordnetenhaus billigte vor kurzem einen Novellenentwurf des Strafgesetzbuchs, der die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung und der Hinterziehung von Gebühren oder ähnlichen Pflichtzahlungen einführt. Was wird diese Änderung für Steuerpflichtige in der Praxis bedeuten?

Was versteht man unter der Vorbereitung einer Straftat?

Die Vorbereitung einer Straftat ist als bewusste Handlung des Täters zu verstehen, die zur Schaffung von Bedingungen für das Begehen einer Straftat dient. Im Falle der Straftat einer Steuerhinterziehung spricht man konkret über die Vorbereitungsschritte des Täters vor der Einreichung der Steuererklärung, die dem Täter ermöglichen sollen, (i) keine Steuer zu zahlen, (ii) eine niedrigere Steuer zu zahlen oder (iii) vom Staat einen Vorteil zu erlangen, auf den der Täter keinen Anspruch hat (zum Beispiel einen übermäßigen Mehrwertsteuerabzug).

In diesem Kontext muss man zwischen den einzelnen Phasen des Begehens einer Straftat, und zwar zwischen der Vorbereitung, dem Versuch und der Vollendung einer Straftat, unterscheiden. In Bezug auf die Straftat Steuerhinterziehung bedeutet das konkret Folgendes: Wie bereits oben erwähnt, schafft der Täter im Falle der Vorbereitung einer Straftat erst die Bedingungen für das Begehen einer Straftat, doch die Straftat als solche wurde noch nicht begangen (z. B. Besorgung gefälschter Rechnungen, Verträge und sonstiger Dokumente, die den Anspruch auf eine Minderung der Steuerschuld bzw. eine höhere Steuererstattung belegen sollen,

Sicherstellung des Zutuns anderer Personen oder anderweitige künstliche Gestaltung rechtlicher Beziehungen, so dass diese einer niedrigeren Steuerpflicht entsprechen). Sobald der Täter eine Steuererklärung vorbereitet und einreicht, die im Widerspruch zu seiner tatsächlichen Steuerpflicht steht, redet man von einem Versuch, also von der Situation, in der der Täter mit der Straftat bereits begonnen hat. Doch diese muss nicht unbedingt beendet werden (z. B. wenn die Finanzverwaltung noch vor der Entscheidung über die Steuerpflicht des Täters seinen Betrug aufdeckt oder das Steuersubjekt selbst eine Berichtigungserklärung einreicht und die Steuer nachzahlt). Sobald die Finanzverwaltung über die betrügerische Steuererklärung entscheidet und bestätigt, dass die Steuer niedriger war oder dass dem Täter der Anspruch auf einen Steuerabzug entstanden ist, redet man von einer vollendeten Straftat. Das Gesetz unterscheidet bei der Festlegung des Umfangs der drohenden Strafe zwischen den einzelnen Phasen des Begehens einer Straftat nicht. Aus der Sicht der Bestimmung der Strafe für eine konkrete Tat muss man jedoch die einzelnen Phasen als unterschiedlich gesellschaftlich schädlich beurteilen, und der Richter sollte deshalb berücksichtigen, ob er den Täter für die Vorbereitung einer Straftat oder für die vollendete Straftat bestraft. Dabei gilt, dass der Täter nie für die Vorbereitung, den Versuch und die Beendigung einer Straftat gleichzeitig bestraft wird, sondern stets für die späteste Phase der Straftat. Für die Vorbereitung einer Straftat wird also der Täter nur dann bestraft, wenn er keinen Versuch begeht (typischerweise in Form der Einreichung der Steuererklärung), und es gleichzeitig zu keinem Umstand kommt, der das Erlöschen der Strafbarkeit der Vorbereitung einer Straftat zur Folge hat.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Die Novelle des Strafgesetzbuches

Bisher waren lediglich der Versuch und die Vollendung der Straftat der Steuerhinterziehung strafbar, doch eine der Einreichung der Steuererklärung vorangehende Handlung konnte nicht bestraft werden (unter der Voraussetzung, dass durch diese Handlung keine andere Straftat begangen wurde, die z. B. mit einer inkorrekten Buchführung zusammenhängt). Aktuell wird es möglich sein, den Täter auch für vorbereitende Handlung zu bestrafen, doch auch diese werden nicht immer strafbar sein. Denn die Vorbereitung einer Straftat kann nur in dem Fall strafbar sein, dass dem Täter für die Vollendung der Straftat eine Haftstrafe mit der Obergrenze von mindestens zehn Jahren droht. In Bezug auf die Straftat einer Steuerhinterziehung wird die Vorbereitung der Straftat also nur in dem Fall strafbar, in dem (i) der Unterschiedsbetrag zu der tatsächlichen Steuerpflicht, der mittels der Straftat erreicht werden soll, mindestens 5 Millionen CZK beträgt, oder (ii) die Steuerhinterziehung im Rahmen einer organisierten Gruppe, die in mehreren Staaten tätig ist, begangen wird.

Laut dem Vorliegenden dieser Neuregelung besteht der Zweck dieser Anpassung im Kampf gegen die Steuerhinterziehung, hauptsächlich gegen den Umsatzsteuer-Karussellbetrug. Im Endeffekt wird diese Änderung vor allem einen zeitigeren Polizeieingriff, insbesondere die Nutzung operativer Mittel, die der Polizei zur Verfügung stehen (Abhörung, Beobachtung von Menschen und Sachen, Beschlagnahme und Öffnung von Sendungen, Durchsuchung von Räumlichkeiten, in denen die unternehmerische Tätigkeit stattfindet usw.), oder zeitigere Aufnahme der Strafverfolgung, die u. a. die Unterbrechung der Frist für die Steuerfestlegung zur Folge hat, ermöglichen.

Die oben beschriebene Änderung kann jedoch in gewisser Hinsicht auch für problematisch gehalten werden – vor allem in Hinsicht auf die Frage der Auslegung und Anwendung von Steuervorschriften. Während das Oberste Verwaltungsgericht wiederholt bestätigt hat, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, ihre unternehmerische Tätigkeit so zu gestalten, dass sie eine höchstmögliche Steuer bezahlen, und dass eine sog. Steueroptimierung, die die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet, legal ist, kann die Grenze zwischen der legalen und illegalen Auslegung und Anwendung der Steuervorschriften dünn sein, und im Falle der Strafbarkeit der Vorbereitung kann diese dünne Linie in der Zukunft Probleme bereiten. Das oben Genannte wurde schon im Laufe der Verhandlungen über die Gesetzesnovelle im Abgeordnetenhaus eingewendet, doch ein Änderungsentwurf wurde nicht angenommen.

Die Gesetzesnovelle, die die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Straftat regelt, wurde vom Senat am 27. April 2016 verabschiedet und muss nun noch vom Präsidenten unterschrieben werden. Wenn die Novelle gebilligt wird, sollte sie einen Monat nach deren Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft treten.

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- **Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen**

Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Über betrügerische Ketten von Händlern mit bestimmten Gütern, die Lieferungen entweder vortäuschen oder in einer geschlossenen Kette von Unternehmen immer wieder dieselben Güter verkaufen, wird heutzutage oft in den Medien diskutiert. Karussellbetrug oder allgemein Umsatzsteuerbetrug beinhaltet jedoch auch Lieferungen, die in einer Kette aufeinander folgen, in der eines der beteiligten Unternehmen zwar die geforderten Güter ordnungsgemäß liefert, doch keine Steuer erklärt und bezahlt, und weitere Unternehmen in der Kette diese Steuer dann im Wege des Vorsteuerabzugs beanspruchen. Solche Fälle können dabei jedes Unternehmen betreffen, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Gütern es handelt, und das auch, falls die entsprechenden Güter verarbeitet und nicht weiter verkauft werden.

Aktuelles Vorgehen der Finanzverwaltungsorgane in diesem Bereich

Bei der Aufdeckung von Karussellbetrug seitens der Finanzverwaltungsorgane sind heutzutage gleich mehrere Trends zu beobachten, die die übliche Wahrnehmung dieser Art von Betrug ändern. In erster Linie gilt, dass Lieferungen von fast allen Gütern mit Umsatzsteuerbetrug belastet sein können. Man kann deshalb nicht annehmen, dass die Pflicht, seine Geschäftspartner zu prüfen, nur den Gesellschaften obliegt, die mit sog. Risikogütern (als welche früher z. B. Gold oder Rohstoffe bezeichnet wurden) handeln. Letztendlich wurde das Konzept der Bezeichnung bestimmter Güter als Risikogüter auch vom Obersten Verwaltungsgericht in einer seiner grundlegenden Entscheidungen in der Sache der Gesellschaft EON Energie vom 10. Juni 2015, AZ 2 Afs 15/2014-59 zurückgewiesen.

Genauso gilt, dass die Verantwortung für Karussellbetrug nicht nur der Gesellschaft, die keine Umsatzsteuer erklärte oder abführte, oder ihrem unmittelbaren Geschäftspartner, sondern jeder beliebigen Gesellschaft im Rahmen der Kette zugewiesen werden kann. Sehr oft treten paradoxe Fälle ein, in denen wegen eines Verdachts auf Steuerbetrug Unternehmen auf Umsatzsteuer geprüft werden, die nicht diejenigen sind, die den Betrug selbst begangen haben, sondern die in keinem direkten Verhältnis zum Unternehmen, das die Umsatzsteuer nicht abführte, stehen und nicht einmal wissen, dass das betreffende verstoßende Unternehmen Teil derselben Lieferkette ist.

Nicht zuletzt wird bei den Finanzverwaltungsorganen auch eine steigende Tendenz, bei der Aufdeckung von Karussellbetrug die konkreten Geschäftsentscheidungen der geprüften Gesellschaften zu überprüfen, beobachtet. Im Anschluss an das oben erwähnte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in der Sache der EON Energie versuchen nämlich die Finanzverwaltungsorgane nachzuweisen, dass die entsprechenden Geschäfte zu derart außergewöhnlichen Bedingungen abgeschlossen wurden, dass die Gesellschaft gewusst haben muss, dass es sich um eine mit dieser Art von Betrug belastete Lieferung handelte. Doch kann dieses Vorgehen als beträchtlich kontrovers bezeichnet werden, denn ein solcher Eingriff in die Unternehmensfreiheit ist völlig unzulässig und die Finanzverwaltungsorgane verfügen außerdem nicht über ausreichende Fachkompetenz zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Steuersubjekte.



- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Vorbeugung mittels des internen Kontrollsystems

Um ein Unternehmen dafür verantwortlich zu machen, dass ein anderes Unternehmen im Rahmen der Lieferkette keine Umsatzsteuer abführte, müssen die Finanzverwaltungsorgane nachweisen, dass sich das Unternehmen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des entsprechenden Geschäftes dessen bewusst war bzw. sein sollte und konnte, dass es zu einem solchen Betrug kommen kann. In dem Falle, dass dieser Schluss nachgewiesen wird, melden die Unternehmen den Anspruch auf den im Zusammenhang mit derart belasteten Geschäften generierten Umsatzsteuerabzug nicht an. Um im Rahmen der Steuerprüfung nachweisen zu können, dass die Gesellschaft bei der Durchführung der geprüften Geschäfte in gutem Glauben handelte, müssen entsprechende Kontrollmechanismen in Bezug auf die Geschäftspartner eingerichtet werden.

Aus unseren Erfahrungen geht jedoch hervor, dass es in diesen Fällen keine konkrete Liste von Maßnahmen zur Wahrung des guten Glaubens der Gesellschaft an einen ordentlichen Charakter der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner gibt. Aus ständiger Rechtsprechung geht die Anforderung an Unternehmen hervor, dass sie Maßnahmen je nach der aktuellen Situation und den verfügbaren Informationen ergreifen. Nur wenn Gesellschaften mit der gebotenen Vorsicht handeln und laufend Warnsignale bezüglich der Lieferanten sowie Abnehmer auswerten, kann ihr guter Glaube bewahrt werden.

Die Gesellschaft, die nachweisen möchte, dass sie von einer betrügerischen Handlung innerhalb der Lieferkette weder wusste noch wissen konnte, sollte deshalb in ihre internen Verfahren auch ein standardisiertes System zur Überprüfung ihrer Geschäftspartner daraufhin einbauen, ob darauf vertraut werden kann, dass diese ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten für den Fall einer Steuerprüfung in einer nachweisbaren Art und Weise erfasst werden. Die damit zusammenhängenden Maßnahmen sollten sich auch in Verträgen mit den Geschäftspartnern und in Arbeitsverträgen (und ggf. anderen Verträgen) der Geschäftsvertreter, die in Kontakt mit neuen Lieferanten treten, widerspiegeln. Eine solche Gesamtheit an Kontrollmaßnahmen sollte Bestandteil der Risikomanagement-Maßnahmen jeder Gesellschaft sein.

German Desk Report

Juni 2016

- CONNECT Visions to Solutions – der Preis für Start-Up-Unternehmen
- Neue Instrumente einer aktiven Beschäftigungspolitik
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Die Meldepflicht bei Finanzkonten tritt in Kraft
- Was bringt die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung mit sich?
- Umsatzsteuer-Karussellbetrug kann jedes Unternehmen betreffen

Kontakte



Jörg Wiederhold
German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Pavel Snobl
Manager
+420 246 042 540
psnobl@deloittece.com



Barbora Davidova
Senior Consultant
+420 246 042 533
bdavidova@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House
Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik
Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555
www.deloitte.cz

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.